

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00658 vom 16. Juni 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-06-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00658

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00658 du 16 juin 2022

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00658 del 16 giugno 2022

Regeste

Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung | Die Ehe des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau, einer Schweizerin, wurde in der Schweiz keine drei Jahre gelebt (E. 2.1). Die Voraussetzungen für die Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG sind ebenfalls nicht erfüllt, obschon der Beschwerdeführer das Sorgerecht über ein minderjähriges Kind mit Schweizer Bürgerrecht innehat, da weder in affektiver noch in wirtschaftlicher Hinsicht eine hinreichend enge Beziehung zwischen den beiden besteht (E. 2.2). Der Schluss von Beschwerdegegner und Vorinstanz, die Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers auch im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens nicht zu verlängern, ist nicht rechtsverletzend (E.3.2). Gutheissung URB/UP. Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5.1

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG) und ist diesem keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer ersucht um Gewährung unentgeltlicher Rechtsvertretung für das Beschwerdeverfahren. Gemäss § 16 Abs. 1 VRG haben Private, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offenkundig aussichtslos erscheinen, auf Ersuchen Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung. Ein Anspruch auf Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung besteht, wenn sie zusätzlich nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (§ 16 Abs. 2 VRG).

E. 5.3

Der Beschwerdeführer ist mittellos. Weil er eine enge Beziehung zu seinem Schweizer Sohn unterhält und diesen seit einem Jahr zumindest zweimal pro Woche begleitet sieht, lässt sich die Rechtsmittelerhebung auch nicht als von vornherein aussichtslos bezeichnen, weshalb dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren zu gewähren ist. Der Aufwand von Fr. 3'111.60 (inklusive Mehrwertsteuer und Barauslagen), welcher die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers in diesem Zusammenhang in ihrer Kostennote vom 17. März 2022 geltend macht, erscheint dabei insgesamt als angemessen. Rechtsanwältin RA B ist daher in entsprechendem

Umfang aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

E. 5.4

Der Beschwerdeführer ist darauf hinzuweisen, dass gemäss § 16 Abs. 4 VRG eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist. Der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch des Beschwerdeführers geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.